

Haushaltssatzung

der Stadt Nienburg/Weser für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1.1. der ordentlichen Erträge auf	70.579.900 Euro	72.165.900 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	69.916.600 Euro	72.191.200 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	399.000 Euro	403.500 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	349.000 Euro	115.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<u>2019</u>	<u>2020</u>
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	66.815.700 Euro	67.426.600 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.789.000 Euro	64.934.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.087.200 Euro	8.604.700 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.457.700 Euro	19.436.600 Euro
2.5. der Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit auf	9.370.500 Euro	10.831.900 Euro
2.6. der Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit auf	3.848.600 Euro	4.185.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	84.273.400 Euro	86.863.200 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	85.095.300 Euro	88.556.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 2019 auf	9.370.500 Euro
und für 2020 auf	10.831.900 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

für 2019 auf	20.385.800 Euro
und für 2020 auf	2.730.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2019 auf	20.000.000 Euro
und für 2020 auf	20.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.	330 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.	390 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungen nach § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gilt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im Einzelfall ein Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro als unerheblich.

Nienburg, 18.12.2018

STADT NIENBURG/WESER

Onkes
Bürgermeister